

Überblick zum AI-Act (EU)



von Rechtsanwalt Fabian Zenklusen

Gesetz über Künstliche Intelligenz (EU) - Grundzüge , Anwendungsbereiche und Sanktionen des Gesetzes sowie Darstellung einiger schweizerischer Normen mit Bezugspunkten zu Künstlicher Intelligenz sowie Ausblick de lege ferenda

Quick Facts zum Gesetz über Künstliche Intelligenz

- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union
- Erlassen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Art. 294 AEUV)
- Mitgliedsstaaten, Europäisches Parlament sowie Rat der Europäischen Union haben der Verordnung zugestimmt. Am 13. Juni 2024 wurde die Verordnung vom Präsidenten des EP und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet (https://law-tracker.europa.eu/procedure/2021_106)
- Verordnung wird 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union Inkrafttreten. Veröffentlichung ist ausstehend (Besuch am 21. Juni 2024)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) «**Zweck** dieser Verordnung ist es, das **Funktionieren des Binnenmarkts** zu verbessern, indem ein einheitlicher Rechtsrahmen insbesondere für die Entwicklung, Vermarktung und Verwendung künstlicher Intelligenz im Einklang mit den Werten der Union festgelegt wird.

Diese Verordnung beruht auf einer Reihe von zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, wie einem hohen Schutz der **Gesundheit**, der **Sicherheit** und der **Grundrechte**, und **gewährleistet den grenzüberschreitenden freien Verkehr** KI-gestützter Waren und Dienstleistungen, wodurch verhindert wird, dass die Mitgliedstaaten die Entwicklung, Vermarktung und Verwendung von KI-Systemen beschränken, sofern dies nicht ausdrücklich durch diese Verordnung erlaubt wird.»

(...)

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Sachlicher Geltungsbereich

Art 3 (1)

Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, **Ergebnisse** wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen **hervorbringen** kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren

Breit gefasste Definition von KI in der Verordnung

ANHANG I

TECHNIKEN UND KONZEPTE DER KÜNSTLICHEN INTELLIZENZ

gemäß Artikel 3 Absatz 1

- a) **Konzepte des maschinellen Lernens**, mit beaufsichtigtem, unbeaufsichtigtem und bestärkendem Lernen unter Verwendung einer breiten Palette von Methoden, einschliesslich des tiefen Lernens (**Deep Learning**)
- b) **Logik- und wissensgestützte Konzepte** induktive (logische) Programmierung, Wissensgrundlagen, Inferenz- und Deduktionsmaschinen, Schlussfolgerungssysteme
- c) **Statistische Ansätze**, Bayessche Schätz-, Such- und Optimierungsmethoden

Räumlicher Geltungsbereich

Art 2 (1)

Die Verordnung gilt für

- *Anbieter*, die KI-Systeme **in der Union** *in Verkehr bringen* oder *in Betrieb nehmen*, unabhängig davon, ob diese Anbieter in der Union oder in einem Drittland niedergelassen sind
- *Nutzer* von KI-Systemen, die sich **in der Union befinden**.
- Anbieter und Nutzer von KI-Systemen, die **in einem Drittland** niedergelassen oder ansässig sind, wenn das vom System hervorgebrachte *Ergebnis in der Union verwendet* wird.

Verordnung anwendbar, wenn territorialer Bezugspunkt zur EU gegeben. Extraterritoriale Gesetzgebung wie etwa im:

- Wettbewerbsrecht
- Umweltschutz
- Privatsphäre (Datenschutzgrundverordnung)
- Künstlicher Intelligenz

„KI-Verordnung“ ist also in Drittstaaten anwendbar. Anbieter und Nutzer in der Schweiz sind direkt der KI-Verordnung der EU unterworfen. **Praktisch sehr relevant für KI-Anbieter in der Schweiz**

Verordnung ist insbesondere auf „Anbieter“ und „Nutzer“ von KI-Systemen anwendbar (1). Vgl. die **Begriffsdefinitionen in der Verordnung**

Art. 3 (2)

„Anbieter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System entwickelt oder entwickeln lässt, um es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke – entgeltlich oder unentgeltlich – in Verkehr zu bringen oder in Betrieb zu nehmen;

Art 3 (4)

„Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, **es sei denn**, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet;

Beispiel:

Chatbot im Online-Shop eines Schweizer Unternehmens

-> KI Verordnung EU ist anwendbar, da Unternehmen (beruflicher) Nutzer ist und das Ergebnis der KI in der EU verwendet werden kann.

(1) Angela Müller «Der Artificial Intelligence Act der EU: Ein risikobasierter Ansatz zur Regulierung von Künstlicher Intelligenz – mit Auswirkungen auf die Schweiz», EuZ Zeitschrift für Europarecht, 01| 2022, II., 1., S. 6

Struktur/Aufbau der KI-Verordnung = Risikobasierter Ansatz mit Klassifizierung der Systeme ⁽¹⁾

| Risiko | Art der KI / Beispiele |
|--------------|--|
| Inakzeptabel | Verbot mit Ausnahmen (<u>Art. 5</u>), Biometrische Identifikation (Abs. 1 Bst. d), Personen Manipulieren (Abs. 1 Bst. a) , Vulnerabilitäten ausnutzen (Abs. 1 Bst. b), Social Scoring (Abs. 1 Bst. c) |
| hoch | Medizinische Instrumente, In <u>Anhang III</u> gelistete KI (Kernstück der Verordnung / viele Regelungen) |
| begrenzt | Systeme, die mit natürlichen Personen interagieren, wie z.B. Chatbots |
| minimal | Vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen. Aber es sollen Verhaltenskodices gefördert werden, unter denen sich Anbieter selbst verpflichten, die an hochrisiko-Systeme gerichteten Anforderungen sowie weitere Anforderungen zu erfüllen (<u>Art. 69</u>). |

(1) Angela Müller «Der Artificial Intelligence Act der EU: Ein risikobasierter Ansatz zur Regulierung von Künstlicher Intelligenz – mit Auswirkungen auf die Schweiz», EuZ Zeitschrift für Europarecht, 01| 2022, S. 6 ff.

Anhang III (Hochrisiko KI-Systeme gemäss Art. 6 Abs. 2)

- **Biometrische Identifizierung** und Kategorisierung natürlicher Personen
- **Verwaltung und Betrieb kritischer Infrastrukturen** (Sicherheit in der Verwaltung, Betrieb des Strassenverkehrs sowie in der Wasser-, Gas-, und Stromversorgung)
- **Bildung** (Entscheidungen über den Zugang zu Bildungseinrichtungen)
- **Beschäftigung, Personalmanagement** (Auswahl Personal, Bekanntmachung freier Stellen, Sichten / Filtern von Bewerbungen, Bewerten von Bewerbern, Überwachung und Bewertung der Leistung von Mitarbeitern und des Verhaltens etc.)
- **Zugänglichkeit zu grundlegenden öffentlichen Leistungen** (Beurteilung, jemand Anspruch auf öffentliche Unterstützungsleistungen hat etc.)
- **Strafverfolgung** (Individuelle Risikobewertungen von Personen z. B. das Risiko, ob jemand Straftaten begeht oder erneut begeht oder dass eine Person zum Opfer möglicher Straftaten wird, **Lügendetektoren** und ähnliche Instrumente oder zur Ermittlung des emotionalen Zustands einer Person, Bewertung der Verlässlichkeit von Beweismitteln im Zuge der Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten)
- **Migration, Asyl und Grenzkontrolle** (Lügendetektoren, Instrumente zur Ermittlung des emotionalen Zustands einer Person, zur Bewertung eines Risikos (Sicherheitsrisiko, Risiken der irregulären Einwanderung, Gesundheitsrisiko), Überprüfung der Echtheit von Reisedokumenten etc.)
- **Rechtspflege und demokratische Prozesse** (KI-Systeme, die Justizbehörden bei der Ermittlung von Sachverhalten und Auslegung von Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte unterstützen).

Artikel 52 KI-Verordnung

Transparenzpflichten für bestimmte KI-Systeme

- (1) Die **Anbieter** stellen sicher, dass KI-Systeme, die für die Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, so konzipiert und entwickelt werden, dass natürlichen Personen mitgeteilt wird, dass sie es mit einem KI-System zu tun haben, *es sei denn*, dies ist aufgrund der Umstände und des Kontexts der Nutzung offensichtlich. Diese Vorgabe *gilt nicht* für gesetzlich zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zugelassene KI-Systeme, es sei denn, diese Systeme stehen der Öffentlichkeit zur Anzeige einer Straftat zur Verfügung.

- (2) **Nutzer** eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einrichtungen oder Ereignissen merklich ähneln und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrhaftig erscheinen würden („Deepfake“), müssen offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden.

Sanktionen (Art. 71)

- Mitgliedstaaten müssen Vorschriften für wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen erlassen
- Geldbussen von bis zu **30 Mio. EUR** oder von bis zu 6 % des Jahresumsatzes (je nachdem, welcher Betrag höher) ist bei Missachtung des Verbots der in Art. 5 genannten KI-Praktiken; und bei Nichtkonformität des KI-Systems mit den in Art. 10 festgelegten Anforderungen
- Geldbussen von bis zu **20 Mio. EUR** oder von bis zu 4 % des Jahresumsatzes (je nachdem, welcher Betrag höher) ist für Verstösse gegen die restlichen Pflichten (ausser Art. 5 und 10)
- Geldbussen von bis zu **10 Mio. EUR** oder von bis zu 2 % des Jahresumsatzes (je nachdem, welcher Betrag höher ist) wenn falsche, unvollständige oder irreführende Angaben gegenüber notifizierten Stellen und zuständigen nationalen Behörden gemacht werden
- Die Mitgliedstaaten können selber bestimmen, welche nationale Behörde (z. B. Gericht) die Geldbussen verhängen
- **Vorgaben für Strafzumessung:** Art, Schwere und Dauer des Verstosses und dessen Folgen, Einschlägige Vorstrafen, Grösse und Marktanteil des Akteurs, der den Verstoß begangen hat.

Kritik

Personen, deren Grundrechte von KI-Systemen potenziell berührt werden haben, trotz KI-Verordnung

- **keinen Zugang zu Rechtsmitteln**, um sich zur Wehr zu setzen
- **keine** Möglichkeit, bei (nationalen) Aufsichtsbehörden **Beschwerde** einzureichen bzw. Untersuchungen auszulösen

Unterschied: Die *Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)* sieht eine Reihe konkreter Rechte für Individuen vor.

KI-Gesetzgebung in der Schweiz (de lege lata)



Bisher **kein KI-Gesetz** in der Schweiz

In welchen CH-Gesetzen gibt es Normen, die KI-relevant sind? Welche Problemfelder könnten betroffen sein?

-> Es ist typisch für KI, dass diese menschliches Verhalten beeinflussen kann (Empfehlungsalgorithmen von sozialen Medien, Verbreitung von falschen/unvollständigen Informationen sowie das Unterdrücken von Informationen (Desinformation)).

Zur Normierung dieses (kritischen) Eigenschaft bestehen bereits taugliche **Normen**, etwa im (nicht abschliessend):

- ✓ **UWG** (Klagen / Strafanträge gegen falsche oder irreführende Informationen)
- ✓ **StGB** (Anzeigen / Strafverfolgung wegen Ehrverletzungen nach Art. 173 ff.)
- ✓ **ZGB** (Klagen nach allgemeinem Persönlichkeitsrecht nach Art 28 ZGB)
- ✓ **BPR** (Richtigstellungspflicht bei Falschinformationen durch (soziale) Medien oder im Extremfall Aufhebung einer Volksabstimmung) (1)

In diesem Feld besteht **vorerst kein Handlungsbedarf**, da Schutz bereits vorhanden ist.

(1) Nadja Braun Binder / Thomas Burri / Melinda Florina Lohmann / Monika Simmler / Florent Thouvenin / Kerstin Noëlle Vokinger - Künstliche Intelligenz: Handlungsbedarf im Schweizer Recht, Jusletter, 28. Juni 2021, 2.3, S. 10 ff.

KI-Gesetzgebung in der Schweiz (de lege lata)



Eine horizontale Regelung wie in der EU ist nicht zwingend nötig. Möglich wäre auch, punktuell Regeln zu erlassen bzw. die Auslegung von Normen dort anzupassen, wo es Lücken betreffend KI gibt (1).

Lücken im Schweizer Recht / Handlungsbedarf (de lege ferenda)

Automatisierte Gesichtserkennung / Gesichtserkennungssoftware: Derartige KI wird teilweise in der Schweiz (z.B. Kantonspolizei St. Gallen) genutzt. Umstritten, ob eine **gesetzliche Grundlage** (kantonales Polizeirecht, polizeiliche Generalklausel, StPO) dafür vorhanden ist. Dies ist zu verneinen (2).

Mögliche Lösung: Ergänzung/ Anpassung der StPO, der kantonalen Polizeigesetze oder eine Regelung analog BÜPF (3).

Einsatz von KI kann technisch bedingt in erhöhtem Masse zu *Diskriminierungen* (Ungleichbehandlung aufgrund Rasse, Geschlecht, Religion, Behinderung, etc.) *im Ergebnis* führen (Google-Bildersuche: „three black teenagers“). Staat ist an Grundrechte (Diskriminierungsverbot) gebunden und hat diese bei Verwendung von KI zu garantieren. Private sind jedoch i.d.R. nicht an Grundrechte (Diskriminierungsverbot) gebunden.

Mögliche Lösung: Verpönte Diskriminierungen unter Privatpersonen als Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB) verstehen (4).

- (1) Angela Müller «Der Artificial Intelligence Act der EU: Ein risikobasierter Ansatz zur Regulierung von Künstlicher Intelligenz – mit Auswirkungen auf die Schweiz», EuZ Zeitschrift für Europarecht, 01| 2022, D., S. 22f.)
- (2) Monika Simmler / Giulia Canova, Gesichtserkennungstechnologie: die «smarte» Polizeiarbeit auf dem rechtlichen Prüfstand, Sicherheit & Recht 2021, I., S. 105, f., IV., 2.1, S.
- (3) Braun Binder Nadja et al., Künstliche Intelligenz: Handlungsbedarf im Schweizer Recht, Jusletter, 28. Juni 2021, 2.2, S. 10
- (4) Braun Binder Nadja et al., a.a.O., 2.3, S. 10 ff.

KI-Gesetzgebung in der Schweiz (de lege lata)



Schweiz war im Bereich KI lange recht passiv – Was läuft diesbezüglich beim Staat?

- Leitlinien für den Umgang mit KI in der Bundesverwaltung (Bundesrat)
- Befassung einzelner Kantone mit dem Einsatz von KI in der Verwaltung
- Beteiligung der Schweiz an Arbeitsgruppe des Europarats („Ad hoc Committee on Artificial Intelligence CAHAI“)
- Bericht zu den Herausforderungen von KI vom Dezember 2019 (Interdepartementale Arbeitsgruppe des Bundes) mit **Fazit: Kein Handlungsbedarf in der Schweiz (1)**

Gesetzgeber wurde bis jetzt nicht aktiv!

22. November 2023 -> Auftrag des Bundesrats an das UVEK: Anhand sorgfältiger rechtlicher, wirtschafts- und europapolitischer Abklärungen eine Übersicht möglicher **Regulierungsansätze** von Künstlicher Intelligenz bis Ende 2024 erstellen und dabei alle Bundesstellen miteinzubeziehen, die bei den betroffenen Rechtsbereichen federführend sind. Die Federführung haben das Bundesamt für Kommunikation und die Abteilung Europa des EDA unter Mitwirkung der **Plateforme Tripartite**, des Kompetenznetzwerk KI des Bundes sowie der Arbeitsgruppe KI in der Bundesverwaltung (2).

(1) Braun Binder Nadja et al., Künstliche Intelligenz: Handlungsbedarf im Schweizer Recht, Jusletter, 28. Juni 2021, S. 2 f.

(2) Medienmitteilung des Schweizerischen Bundesrats vom 22. November 2023 (Webseite des UVEK)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!